

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer "Zweiten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung"

Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Verordnungsentwurf und nimmt diese wie folgt wahr.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, das Versteigerungsverfahren sowie weitere Einzelheiten zum Veräußerungsverfahren für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 zu regeln.

Der MEW und die überragende Mehrheit der in ihm organisierten Unternehmen, appelliert eindringlich an die Bundesregierung, auch **für das Jahr 2026 einen Festpreis im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) vorzusehen.**

Die neue Regierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, dass sie von der Möglichkeit einer Einbeziehung des Sektors Landwirtschaft in den ETS 2 („Opt-in“) absehen werde. Daraus ergibt sich zwingend das Erfordernis einer Änderung des Treibhausgasemissionshandelsgesetz in der Fassung vom 27. Februar 2025. Dadurch bietet sich die Möglichkeit einer Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes:

Wir legen mit höchster Dringlichkeit nahe, im nEHS für das Jahr 2026 einen Festpreis vorzusehen.

Begründung:

Keine weiteren Belastungen für die Wirtschaft; Bürokratieabbau

Der Koalitionsvertrag führt u.a. aus: „Unsere Wirtschaft steckt in einer anhaltenden Wachstumschwäche. Mit Reformen und Investitionen wollen wir Deutschland wieder nach vorne bringen. Die höchsten Erwartungen legen wir dabei an uns selbst an. Wir müssen besser werden, damit es in Deutschland wieder aufwärts geht. Als Koalition setzen wir folgende Schwerpunkte:

Wir erneuern das Versprechen der Sozialen Marktwirtschaft – Chancen und „Wohlstand für alle“. Dafür schaffen wir die Bedingungen für eine wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft. Die strukturellen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Beschäftigte werden wir verbessern, Innovationen fördern, Bürokratie umfassend zurückbauen ...“

„Die deutsche Wirtschaft stark machen“, dem trägt der vorgelegte Verordnungsentwurf nicht Rechnung. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass auch kleinere und mittelständische Unternehmen ihre Verpflichtungen mit vertretbarem Aufwand erfüllen können.

Die Etablierung eines Preiskorridors für den nationalen Brennstoffemissionshandel, einschließlich des zugehörigen nur auf die Bundesrepublik beschränkten Versteigerungsverfahrens für lediglich 1 Kalenderjahr ist ineffizient und für die mit der Durchführung und dem Vollzug betrauten Behörden einerseits und die verpflichteten Unternehmen andererseits sowohl administrativ als auch zeitlich kaum noch umsetzbar. Folgende Gründe möchten wir dafür anführen:

1. (Neu)- Registrierung bei einer noch nicht bekannten, ggf. neu beauftragten Institution für die Auktion

Um Versteigerungen im Preiskorridor im Jahr 2026 durchführen zu können, muss die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) noch eine Versteigerungs-Plattform beauftragen. Grundlage für diese Beauftragung sind die in diesem Ordnungsverfahren in der BEHV festzulegenden Versteigerungsregeln. Bei einem Festhalten am Festpreis auch im Jahr 2026 würde dies entfallen. Ebenfalls entfielen eine Neuregistrierung der Unternehmen bei der neuen beauftragten Stelle. Selbst wenn der Zuschlag der aktuell beauftragten Stelle (EEX) erteilt würde, wären hier voraussichtlich erneute bzw. revidierte Registrierungen erforderlich, wenn auch möglicherweise in geringerem Umfang. Eine Abkehr vom Versteigerungsverfahren leistet für Wirtschaft und Behörden einen erheblichen Beitrag zur Reduktion von administrativem Aufwand.

2. Unkalkulierbare Risiken und Auswirkung auf die Liquiditätsplanung

a) Bekanntgabe der Gesamtversteigerungsmenge und der Versteigerungstermine

Die Gesamtversteigerungsmenge gem. § 11 BEHV des Entwurfs muss bis 30. April 2026 bekannt gegeben werden. Der Beginn der Versteigerung kann erst danach erfolgen, um auf Basis dieser Gesamtmenge die konkrete Anzahl der je Versteigerungstermin angebotenen Berechtigungen zu veröffentlichen. Unter Berücksichtigung dieser und weiterer noch zu treffender Vorkehrungen der beauftragten Stelle werden die Versteigerungen sehr wahrscheinlich erst im Juli 2026 beginnen. Damit besteht ein hohes Risiko für alle Marktteilnehmer: Ein Wirtschaftsbeteiligter weiß jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt nicht, in welchem Umfang überhaupt Zertifikate zum Erwerb im vorgesehenen Preiskorridor von 55 € -65 € zur Verfügung stehen.

Selbst danach bleibt aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Versteigerungsmodalitäten und der erst dann bekannten Versteigerungstermine (§§ 11 und 12) unsicher, wann und in welchem Umfang er Zertifikate im Preiskorridor erwerben kann oder auf den höheren Festpreis (Überschussmengenpreis in Höhe von 70 € je Zertifikat) ausweichen muss. Dies führt einerseits zu unkalkulierbaren Risiken für den Wirtschaftsbeteiligten (den Verantwortlichen im nEHS) andererseits auch Unsicherheiten für den Verbraucher.

b) Reduzierung der Nachkaufmenge auf 4 % gem. § 15

Bereits die im geltenden Recht bestehende Begrenzung der Nachkaufmenge auf 10 % deckt die zum Jahresende noch zu prognostizierenden in Verkehr gelangenden Brennstoffmengen gerade eben ab. Dazu gehören insbesondere unvorhersehbare Ereignisse wie z. B. Kaltwetterfront und hoher Heizölbedarf im Dezember, ggf. steuerrechtlich notwendig Korrekturen der Brennstoffmengen sowie die Ermittlung der nachhaltigen biogenen Anteile, für die keine Zertifikate erworben werden müssen und deren Ermittlung, einschließlich Nachweisführung, erst zum Ende des 1. Quartals im Folgejahr erfolgt.

Die jetzt im Entwurf vorgesehene Absenkung auf 4 % ist abzulehnen, denn sie sorgt für eine Notwendigkeit, früher im Jahr mehr Zertifikate zu kaufen als möglicherweise am Ende benötigt werden und damit für eine weitere Verknappung der Mengen im Jahresverlauf. Die versteuerten Absatzmengen der Monate November und Dezember werden in der Regel geschätzt und auf dieser Basis spätestens Mitte/Ende November Zertifikate erworben. Sollte der z.B. Heizölbedarf stark ansteigen innerhalb dieser Monate, würde eine 4 % Nachkaufregel nicht mehr ausreichen, um ausreichend Zertifikate zu erwerben. Zuviel erworbene Zertifikate für 2026 können hingegen nicht

im Jahr 2027 verwendet werden, sondern allenfalls auf einem Sekundärmarkt angeboten werden, dessen Liquidität nicht absehbar ist. Eine zu niedrige Anzahl an verfügbaren Zertifikaten führt neben dem weiterhin verpflichtenden Erwerb dieser Zertifikate zum Nachkaufpreis zu zusätzlichen Kosten und möglichen Strafzahlungen. Beides stellt ein weiteres finanzielles unkalkulierbares Risiko dar. Alle verpflichteten Unternehmen werden unverhältnismäßig belastet, insbesondere wenn sie Versorgungssicherheit gewährleisten und Kunden z. B. noch im Dezember mit Heizöl versorgen wollen. Sie wären gezwungen, Zertifikate voraussichtlich zu deutlich höheren Preisen im Sekundärmarkt zu erwerben.

c) Liquiditätsplanung

Mit Bezug auf die vorgenannten Ausführungen ist festzustellen, dass eine sorgfältige Liquiditätsplanung der Unternehmen nicht erfolgen kann. Bei den in den Verbänden vertretenen Mitgliedsunternehmen kann das Auswirkungen im ein- bis zweistelligen Millionenbereich für einzelne Firmen bedeuten.

3. Möglicher Start von ETS 2-Auktionen bereits Mitte 2026

In den letzten Monaten haben mehrere EU-Mitgliedstaaten und Interessengruppen Bedenken wegen erheblicher Unsicherheiten hinsichtlich des zukünftigen Preisniveaus und der Preisvolatilität im ETS 2 geäußert. In einem von mittlerweile 18 Mitgliedstaaten unterzeichneten Papier mit einer Reihe möglicher Optionen für Anpassungen, um den Bedenken hinsichtlich Preisunsicherheit und hohem Preisniveau ausreichend Rechnung zu tragen, wird die Europäische Kommission u.a. aufgefordert:

„Die Möglichkeit, ETS 2-Auktionen bereits Mitte 2026 zu starten, sollte geprüft werden. Dies würde keine Anpassung der Emissionsobergrenze erfordern, sondern vielmehr eine Neuaufteilung des Auktionskalenders 2027 auf 1,5 Jahre mit einer angemessenen Anzahl von Auktionsterminen, um eine ausreichende Liquidität für jede Auktion zu gewährleisten. Frühzeitige Auktionen würden den Marktteilnehmern einen klareren Überblick über die zu erwartenden Preise bieten und es Haushalten, Unternehmen, Kraftstoffhändlern und nationalen Behörden ermöglichen, sich besser auf das Inkrafttreten des Systems im Januar 2027 vorzubereiten. Dies würde zudem das CO₂-Preissignal transparenter und vorhersehbarer machen und so zu effektiveren Emissionsreduktionen führen.“

Kommt die Kommission dem nach, würde dies bedeuten, dass die Verantwortlichen im nEHS, die auch beaufsichtigte Unternehmen im ETS 2 sind, gleichzeitig zwei gänzlich verschiedenen Versteigerungsverfahren unterliegen. Dies zu vermeiden, wäre zusätzlich ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Wirtschaft.

Berlin, 8. Juli 2025